

Unbedenklichkeitsnachweis

Laut Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMfWuA) müssen Tätowier- (inkl. Permanent Make-Up und Microblading) und Piercing-Betriebe eine jährliche Hygieneüberprüfung durchführen.

Die Überprüfung der Einhaltung, der durch diese Verordnung festgelegten Anforderungen über die verwendeten Geräte, Farben und Stoffe gemäß § 4 Abs. 2 ist der Behörde durch die jährliche Beibringung eines Unbedenklichkeitsnachweises eine in den Bereichen Hygiene, Mikrobiologie, Sterilisation und Desinfektion beim BMfWuA akkreditierten Institutes nachzuweisen.

Förderung des Unbedenklichkeitsnachweises für Piercer, Tätowierer und Permentierer

Die Überprüfungen für den nach § 4 BGBL. II Nr. 262/2008 (PiercingVO) geforderten Unbedenklichkeitsnachweis für Piercer, Tätowierer und Permentierer werden von der Landesinnung mit 50% (netto, ohne Fahrtkostenpauschale) gefördert.

Wie können Sie die Förderung für den verpflichtenden Unbedenklichkeitsnachweis beantragen?

- Eine Kopie des Unbedenklichkeitsnachweises eines akkreditierten Instituts,
- die Rechnung + Zahlungsbestätigung,
- Ihren Namen und Adresse sowie
- Ihre Bankverbindung (IBAN),

an die WKOÖ, Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur, Hessenplatz 3, 4020 Linz, E fkf@wkoee.at, senden.

Danach überweisen wir Ihnen gerne die Förderung auf Ihr Konto.

Hinweis:

Die Förderung kann nur dann beantragt werden, wenn die Grundumlage gänzlich bezahlt wurde.

Akkreditierte Stellen:

Die Akkreditierungsstelle verweist bezüglich berechtigter Unternehmen auf das Abfragetool auf der Homepage [Akkreditierung Austria](#) und führt bezüglich der Suche aus:

Im Haupt-Suchfeld „262/2008“ (= die Bundesgesetzblattnummer der Ausübungsregeln) eingeben, dann erscheinen die dafür akkreditierten Stellen.